



# Amtsgericht Bersenbrück

## Beschluss

### Terminbestimmung

**9 K 21/24**

01.12.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **11.03.2026, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Bersenbrück, Saal/Raum Saal 2, versteigert werden:

das im Grundbuch von Fürstenau Blatt 4659 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Fürstenau	15	799	Gebäude- und Freifläche, Max-Kluge-Straße 23	672

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 385.000,- EUR

Detaillierte Objektbeschreibung:

Zweigeschossiges Wohnhaus, das im Jahr 2018 unter einem Zeltdach errichtet wurde. Es wird unterstellt, dass das Gebäude gemäß den vorliegenden Baugenehmigungsunterlagen errichtet wurde. Der Zugang des Gebäudes befindet sich an der Ost-Seite. Angaben zur Wärme- und Wasserversorgung liegen nicht vor. Weitere bauliche und technische Merkmale waren im Rahmen des Ortstermin (Außenbesichtigung, da dem Sachverständigen der Zugang zum Objekt verwehrt wurde) nicht zu identifizieren.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
[www.amtsgericht-bersenbrueck.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-bersenbrueck.niedersachsen.de)

Emons  
Dipl. Rechtspfleger (FH)